

Satzung „Förderverein Internationales Straßentheater e.V.“, Holzminden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Internationales Straßentheater e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Holzminden und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Unterstützung des Projekts Internationales Straßentheaterfestival, durch die ideelle und finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften, welche den vorgenannten Zweck verwirklichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften, welche den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweck, insbesondere die Unterstützung des Projekts „Internationales Straßentheaterfestival“ verwirklichen, verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören: ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern im Verein entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Ein ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person / Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Das ordentliche Mitglied hat die Satzung des Vereins anzuerkennen, sich aktiv für dessen Zwecke einzusetzen und regelmäßig den beschlossenen Beitrag zu entrichten.

§ 6 Ehrenmitglied

Ein Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die sich zu Zielen und Satzungszwecken des Vereins bekennt und diese nachhaltig fördert. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit

abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ihm ist dafür eine Frist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die erforderlichen Geldmittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.

Ordentliche Mitglieder zahlen die vom Vorstand beschlossenen Beiträge an den Verein.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung solcher Beiträge verpflichtet. Ein ausscheidendes Mitglied schuldet die Beiträge bis zu seinem Ausscheiden. Veränderungen des Mitgliedsbeitrages müssen den Mitgliedern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle seine Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugeordnet ist. Folgende Beschlussfassungen können nicht dem Vorstand übertragen werden: Bestellung und

Entlastung des Vorstandes, Bestellung und Entlastung der Kassenprüfer/innen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Für Satzungsänderungen und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Kassenwart/in, zwei Beisitzer/innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein bei allen Rechtshandlungen gegenüber Dritten einzeln.

Im Innenverhältnis sollen sie – soweit anwesend – die Geschäfte des Vereins in gegenseitiger Abstimmung führen.

Die Wahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt für die Dauer von zwei Jahren nach Amtsantritt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften. Er hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten. Sodann hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie überwachen regelmäßig die ordnungsgemäße finanzielle Geschäftsführung und Buchführung des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung dazu ist die bevorstehende Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins jedem Vereinsmitglied schriftlich bekannt zu geben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzminden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Holzminden, den 5. Februar 2011